Strom-Liefervertrag für Privatkunden

Bitte die mit * gekennzeichneten Pflichtfelder in Blockbuchstaben ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen.

BPE-ID: 1001307
Vermittlername: IDIK

Stand 10/2024

Persönliche Daten (bitte nur 1 Person angeben)

○ Herr ○ Frau	Vor- und Nachname, Titel: *	Geburtsdatum: * (TT/MM/JJJJ)
Telefonnummer:	E-Mail:	

Daten der zu beliefernden Anlage (weitere Zählpunkte lt. Anlagenliste ○)

Straße, Nr., Stiege/Stock/Tür: *	PLZ.: *	Ort: *
Lieferinformation: *	○ Anmeldung/Einzug	○ Lieferantenwechsel
Gewünschter Lieferbeginn: *	○ ehestmöglich	○ ab: (TT/MM/JJJJ)

○ Normalzähler ○ Zusätzlicher Zähler (ich habe eine Wärmepumpe, Boiler, etc. / ich beziehe Nacht- oder Heizstrom)
○ Ich habe eine PV–Anlage und möchte ein Angebot für die Einspeisung.

Zählernummer:	Zählerstand: vom: (TT/MM/JJJJ)	Zählpunkt:
Zusatz-Zählernummer:	Zählerstand: vom: (TT/MM/JJJJ)	Zählpunkt Zusatzzähler:

Rechnungsdaten (Adresse nur ausfüllen, wenn abweichend von der Anlagenadresse)

Straße, Nr., Stiege/Stock/Tür:	PLZ.:	Ort:
IBAN (20-stellig):		Kontoinhaber:
Ich ermächtige die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen. (Details zur Einzugsermächtigung, s. Rückseite)		Unterschrift Kontoinhaber:

Strom-Angebote* (Details siehe Preisinformation)	
○ Ökostrom Loyal	Unser Standard Angebot mit Strom aus regionaler Wasserkraft
Strom-Angebot für Zusatzzähler (Heiz- oder Nachtstrom) (Details siehe Preisinformation)	
○ Ökostrom Loyal Wärme	Unser Angebot für Heiz- oder Nachtstrom mit Strom aus regionaler Wasserkraft. (z.B. Wärmepumpe mit zusätzlichem Zähler)
Kombi-Bonus (bitte falls zutreffend zusätzlich zum gewünschten Angebot auswählen) (Details siehe Preisinformation)	
○ Kombi-Bonus	Wenn Sie bei der Energie AG Vertrieb auch ein ○ **Gas-** und/oder ○ **Internetangebot** und/oder ○ **Fernwärme** beziehen, erhalten Sie einen Kombi-Bonus in der Höhe von 5 % auf den Arbeitspreis. (Details siehe Preisinformation) Meine bestehende Energie AG-Kundennummer:
Optionen (bitte die gewünschten Optionen auswählen)	
○ Bankeinzug	Bequem mit Bankeinzug zahlen und 0,50 €/Monat brutto sparen. Voraussetzung ist ein SEPA-Lastschrift-Mandat.
○ Online-Rechnung	Rechnung im Kundenportal erhalten und 1,00 €/Monat brutto sparen. Voraussetzung ist eine gültige E-Mail-Adresse.
○ 1 Jahr Bindung	12 Monate Mindestlaufzeit wählen und einmalig 30 Strom-Gratistage erhalten.

Wird von Energie AG Vertrieb ausgefüllt:

Aktion:	Vertrags-ID:	Vertriebspartner:	Vertriebscode:
Vereinbarte Zusatzleistungen: 60 GT Basis Zusatz		Verbrauch in kWh: Basis Zusatz	

Rechtliches

Vertragsinhalt: Die beiliegenden relevanten Preisinformationen des ausgewählten Angebots sowie die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Strom Privat- & Gewerbekunden, Fassung Juli 2022 für die Belieferung mit elektrischer Energie durch die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH für Kunden mit einem Jahresstromverbrauch von maximal 100.000 kWh wurden mir zur Verfügung gestellt und stellen einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages dar. Die auf der nachfolgenden Seite zusammengefassten wesentlichen Vertragsinhalte und Rücktrittsrechte habe ich zur Kenntnis genommen. Die Abrechnung mit dem Verteilernetzbetreiber lt. Pkt. 1.2 der AGB gilt als vereinbart (siehe dazu die Information auf der Rückseite). Der Kunde stimmt zu, dass er bereits ab dem angeführten Datum beliefert werden möchte und bei einem etwaigen Rücktritt die bereits angelaufenen Kosten zu tragen hat. **Vertragsbindung:** Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit (1 Jahr, falls Sie die Option „1 Jahr Bindung“ gewählt haben, ansonsten keine Mindestlaufzeit) von Konsumenten und Kleinunternehmern im Sinn des ElWOG täglich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. **Vollmacht:** Ich bevollmächtige die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH, mich bei allen Maßnahmen zu vertreten, die zur Versorgung meiner Anlage(n) mit Strom im Zuge dieses Liefervertrages und zur gemeinsamen Abrechnung der Entgelte (Energie und Netz) erforderlich oder zweckmäßig sind. **Abrechnungsintervall:** Nach § 81 (6) ElWOG haben Kund:innen mit Smart-Meter das Wahlrecht zwischen Monats- und Jahresrechnung (Details s. Preisinformation).

* _____ Datum (TT/MM/JJJJ)

* _____ Unterschrift

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, Austria, UID: ATU73917719, FN 502834m, Landesgericht Linz
Service-Hotline: +43 (0)800 81 8000, Fax: +43 (0)800 81 8001, Internet: energieag.at, E-Mail: service@energieag.at
Datenschutzerklärung: www.energieag.at/datenschutz-vertrieb

energieAG | Vertrieb

Information über wesentliche Vertragsinhalte und Rücktrittsrechte

Wesentliche Vertragsinhalte
Die wesentlichen Vertragsinhalte dieses Strom-Liefervertrages ergeben sich aus folgenden drei Dokumenten:

1) Liefervertragsformular

- Persönliche Daten
- Daten der zu beliefernden Anlage
- Rechnungsdaten
- Strom-Angebote
- Rechtliches inkl. Vollmacht

Rückseite:
- Informationen zur Einzugsermächtigung
- Zusatzleistung „Vorleistungsmodell“
- Rücktrittsrecht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes

2) Relevante Preisinformation gemäß ausgewähltem Tarif

- Energiepreis
- Nebenkosten

3) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Strom Privat- & Gewerbekunden, Fassung Juli 2022 für die Belieferung mit elektrischer Energie durch die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH für Kunden mit einem Jahresstromverbrauch von maximal 100.000 kWh

- Gegenstand des Vertrages
- Angebot – Bestellung –Vertragsabschluss
- Beginn und Qualität der Stromlieferung Änderung Verbrauchsverhalten – Höhere Gewalt
- Vertragsdauer – Kündigung – Auszug – Vertragseintritt – Vertragsübernahme –Aussetzung der Lieferung – Vorzeitige Auflösung
- Preise - Preisänderungen
- Mengenermittlung
- Rechnungslegung – Bezahlung – Sicherheiten – Mahnspesen – Verzugszinsen
- Grundversorgung
- Haftung – Schadenersatz
- Schriftformerfordernis und Zugangsregelung – Datenschutz – Salvatorische Klausel – Rechtswahl und Gerichtsstand
- Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Informationsservice

Stand 10/2024

Informationen zur Einzugsermächtigung
Mit Erteilung der Einzugsermächtigung ermächtigen Sie die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, Creditor-ID AT49ZZZ00000062686, Zahlungen von Ihrem Konto mittels SEPA Lastschriften einzuziehen. Zugleich weisen Sie Ihr Kreditinstitut an, die von der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH auf Ihr Konto gezogenen SEPA Lastschriften einzulösen. Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zusatzleistung „Vorleistungsmodell“
Beim „Vorleistungsmodell“ übernimmt Energie AG Vertrieb bei entsprechender Bevollmächtigung durch den Kunden auch die Koordination und Weiterverrechnung des Netzzugangsvertrages des Kunden mit dem lokalen Verteilernetzbetreiber („VNB“), sodass der Kunde eine einheitliche Rechnung für die gesamte Stromversorgung (Energiepreis, Systemnutzungsentgelte sowie Steuern und Abgaben) erhält. Energie AG Vertrieb übernimmt dazu bis auf Widerruf die Weiterverrechnung von Rechnungen des VNB an den Kunden. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt bei Zustimmung des zuständigen VNB als vereinbart, dass dessen Leistung abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen als für Energie AG Vertrieb erbracht anzusehen ist („Vorleistungsmodell“ lt. UStR 2000, RZ 1536).
Der Kunde ermächtigt Energie AG Vertrieb auch, ihm im Auftrag des Netzbetreibers Informationen hinsichtlich seines Netzzugangs rechtsgültig zu übermitteln und erteilt Energie AG Vertrieb eine entsprechende Zustellvollmacht für Mitteilungen des Netzbetreibers.

Rücktrittsrecht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
Böhmerwaldstraße 3
4020 Linz

Kostenlose Hotline: 0800 81 8000
Fax: +43 (0)800 81 8001
E-Mail: service@energieag.at, Web: www.energieag.at

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.
Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie durch den gewünschten Lieferbeginn verlangt, dass die Belieferung mit Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsformular

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie Energie AG Vertrieb mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Sie können dafür das anhängende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Stand 10/2024

Bitte dieses Formular nur im Falle eines Rücktritts vom Vertrag an uns übermitteln!

An
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz

E-Mail: service@energieag.at
oder Fax Nr.: +43 (0)800 81 8001

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren: (*) Unzutreffendes streichen

vom
Name des/der Verbraucher(s):
Anschrift des/der Verbraucher(s):

* _____ * _____

Datum (TT/MM/JJJJ) Unterschrift des/der Verbraucher(s):

Preisinformation zu Nebenleistungen der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH

	Netto (zzgl. 20% Ust.)	**Brutto** (inkl. 20% Ust.)
Erste Mahnung	€ 5,00	€ 5,00*
Jede weitere Mahnung**	€ 10,00	€ 10,00*
Bearbeitungsgebühr für Rückbelastung	€ 5,00	€ 5,00*
Rückbelastungsspesen der Bank	Weiterverrechnung der Bankspesen je nach Aufwand	
Kontoauskunft schriftlich je Vertragskonto	€ 5,00	€ 5,00*
Zwischenabrechnung - Kundenablesung	€ 10,00	€ 12,00
Zwischenabrechnung - inkl. Ablesung	€ 20,00	€ 24,00

Sonstige Leistungen, die über das Leistungsverzeichnis hinausgehen, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Für vom Kunden geforderte Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeiten, bzw. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden Überstundenzuschläge verrechnet. Gültig bis auf Widerruf. Vorbehaltlich evtl. Änderungen oder Druckfehler!

* auf diese Leistungen wird keine Umsatzsteuer verrechnet.
** Bei Unternehmen werden bei der letzten Mahnung Gebühren gem. §458 UGB verrechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Strom Privat- & Gewerbekunden, Fassung Juli 2022
für die Belieferung mit elektrischer Energie durch die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
(im Folgenden: Energie AG Vertrieb) für Kunden mit einem Jahresstromverbrauch von maximal 100.000 kWh

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Allgemeiner Vertragsgegenstand:
Vertragsgegenstand ist die Lieferung von elektrischer Energie (nachfolgend auch als „Strom" bezeichnet) durch Energie AG Vertrieb an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich dem zuständigen Verteilernetzbetreiber (im Folgenden kurz: VNB). Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzzugangsvertrages, der Netzbedingungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch Energie AG Vertrieb relevanten Verträge verantwortlich. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie- Control Austria (https://www.e-control.at) verpflichtet. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch Energie AG Vertrieb angehört.

1.2 Zusatzleistung „Vorleistungsmodell":
Sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart, erhält der Kunde beim „Vorleistungsmodell" eine einheitliche Rechnung für die gesamte Stromversorgung (Energiepreis, Systemnutzungsentgelte sowie Steuern und Abgaben). Energie AG Vertrieb übernimmt dazu bis auf Widerruf die Weiterverrechnung von Rechnungen des VNB an den Kunden. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt bei Zustimmung des zuständigen VNB als vereinbart, dass dessen Leistung abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen als für Energie AG Vertrieb erbracht anzusehen ist („Vorleistungsmodell" lt. UStR 2000, Rz 1536).

1.3 Betreuungsvollmacht:
Für eine kundennahe Betreuung rund um seine Belieferung mit elektrischer Energie sowie als Grundlage für Maßnahmen im Sinne der Energieeffizienz bevollmächtigt der Kunde Energie AG Vertrieb, die ihn betreffenden Daten beim zuständigen VNB einzusehen und ihn gegenüber den Marktteilnehmern des Strommarktes bei allen Maßnahmen zu vertreten, die zur reibungslosen Abwicklung seiner Belieferung mit elektrischer Energie erforderlich oder zweckmäßig sind. Weiters ermächtigt der Kunde Energie AG Vertrieb, ihm im Auftrag des VNB Informationen hinsichtlich seines Netzzugangs rechtsgültig zu übermitteln, und erteilt Energie AG Vertrieb eine entsprechende Zustellvollmacht für Mitteilungen des VNB.

2 Angebot – Bestellung – Vertragsabschluss

2.1 Angebot:
Sofern nicht explizit anders vereinbart, sind sämtliche Angebote von Energie AG Vertrieb freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen.

2.2 Bestellung:
Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei Energie AG Vertrieb verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Maßgeblicher Inhalt sind die Unterlagen von Energie AG Vertrieb (Vertrag, Preisinformationen, AGB etc.). Davon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und somit nicht Vertragsinhalt. Der Bezug von Strom von Energie AG Vertrieb gilt ebenfalls als konkludente Bestellung.

2.3 Vertragsabschluss:
Energie AG Vertrieb kann die Bestellung des Kunden jeweils innerhalb einer Frist von drei Wochen (maßgeblich ist das Datum des Absendens der Bestellung) nach eigener Wahl entweder durch Übermittlung einer (Auftrags-)Bestätigung oder durch Beginn der Stromlieferung annehmen, wodurch der Vertrag zustande kommt. Stillschweigen von Energie AG Vertrieb gilt nicht als Zustimmung bzw. als Angebotsannahme. Energie AG Vertrieb steht es jedoch frei, die Bestellung eines Kunden aus wichtigen Gründen abzulehnen. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf Annahme seiner Bestellung.

Energie AG Vertrieb ist insbesondere berechtigt, vor Annahme der Bestellung eine Prüfung der Bonität des Kunden über im Wirtschaftsverkehr anerkannte Auskunfteien vorzunehmen.

2.4 Lieferantenwechsel:
Wird ein Lieferantenwechsel vom alten Lieferanten des Kunden beeinsprucht, so informiert Energie AG Vertrieb den Kunden unverzüglich darüber. Energie AG Vertrieb wird den Wechsel zum nächstmöglichen, nicht beeinspruchten Termin mangels anderer Weisung durch den Kunden anmelden. Sollte dieser Termin mehr als zwei Monate nach der Bestellung liegen, so hat Energie AG Vertrieb das Recht, den Energieliefervertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund rückwirkend zum Vertragsschlusszeitpunkt aufzulösen.

3 Beginn und Qualität der Stromlieferung – Änderung Verbrauchsverhalten – Höhere Gewalt

3.1 Beginn:
Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.

3.2 Qualität:
Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz bezogenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom für den Zählpunkt des Kunden zuständigen örtlichen VNB zur Verfügung gestellten Qualität. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden.

3.3 Änderung Verbrauchsverhalten:
Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG handelt, wird dieser Energie AG Vertrieb bei bevorstehenden wesentlichen Änderungen seines Verbrauchsverhaltens rechtzeitig im Vorhinein informieren.

3.4 Höhere Gewalt:
Sollte Energie AG Vertrieb durch Fälle höherer Gewalt (wie z. B. Naturkatastrophen, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung etc.) oder durch Umstände, die in der Sphäre des VNB liegen, an der Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise gehindert sein, so ruht die Verpflichtung von Energie AG Vertrieb zur Belieferung mit elektrischer Energie, solange derartige Hindernisse und deren Folgen nicht beseitigt sind.

4 Vertragsdauer – Kündigung – Auszug – Vertragseintritt – Vertragsübernahme – Aussetzung der Lieferung – Vorzeitige Auflösung

4.1 Vertragsdauer – Kündigung:
Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit von Konsumenten iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen im Sinne des § 7 Z 33 ElWOG 2010 in der geltenden Fassung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Energie AG Vertrieb und Unternehmen, die keine Kleinunternehmen im Sinne des ElWOG sind, können zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen.

4.2 Auszug – Vertragseintritt:
Kündigt der Kunde bei einem Auszug nicht, kann Energie AG Vertrieb den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Tritt auf Seiten des Kunden ein Dritter (z. B. ein Nachmieter) in den Vertrag ein, ist dafür die Zustimmung von Energie AG Vertrieb erforderlich. Stimmt Energie AG Vertrieb dem Eintritt nicht zu, ist der Abschluss eines neuen Vertrages erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt ohne Ablesung der Messeinrichtung durch den VNB oder ohne eine von beiden Kunden anerkannte Zählerstandsmeldung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

4.3 Vertragsübernahme:
Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ist Energie AG Vertrieb berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf verbundene Unternehmen zu übertragen.

4.4 Lieferaussetzung:
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Energie AG Vertrieb berechtigt, die Lieferung durch Anweisung an den VNB zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist,
- wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Belieferung mittels Vorauszahlungszähler trotz Bestehens der Voraussetzungen gem. Pkt. 7.3 verweigert.

In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung/Vertragsauflösung eine zweimalige Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen gem. § 82 Abs. 3 ElWOG 2010 zu erfolgen. In den Mahnungen wird der Kunde auf Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 ElWOG 2010 aufmerksam gemacht sowie auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG 2010 hingewiesen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten – bis zu € 30,00 – für Abschaltung und Wiederherstellung zu enthalten.

Die Kosten des VNB für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung hat der jeweilige Verursacher zu tragen.

4.5 Vorzeitige Vertragsauflösung:
Jeder Vertragspartner kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn über das Vermögen des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleich bevorsteht, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert oder ein Liquidationsverfahren oder Exekutionsverfahren eröffnet wird;
- wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gem. Pkt. 4.4 vorliegen;
- der Tod des Kunden;
- wenn der Kunde dauerhaft wesentliche andere Pflichten aus diesem Vertrag verletzt, die zur sofortigen Aussetzung der Lieferung gem. Pkt. 4.4 berechtigen;
- Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes.

5 Preise – Änderung der Preise

5.1 Preise:
Es gelten die im Vertrag bzw. die in den aufgrund des Vertrages mitgeltenden Preisinformationen vereinbarten Preise. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (ct/kWh), im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer (aktuell 20 %) enthalten.

5.2 Preisänderungen im Unternehmergeschäft:
Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die nicht Kleinunternehmer im Sinne des § 7 Z 33 ElWOG

2010 sind, ist Energie AG Vertrieb berechtigt, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen. Dies gilt insbesondere auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen von Kosten (z. B. Einstandspreise von Strom, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von Strom betreffen.

5.3 Preisänderungen gegenüber Verbrauchern und Kleinunternehmern:
Änderungen der Preise in unbefristeten Stromlieferverträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern (§ 7 Z 33 ElWOG 2010) erfolgen gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2 und 2a ElWOG 2010, sohin bei Eintritt, Änderung oder Wegfall von für diese Preise maßgeblichen Umständen. Zu diesen maßgeblichen Umständen zählen insbesondere Neueinführung, Veränderung oder Entfall mit der Energiebelieferung an den Kunden zusammenhängender Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen sowie veränderter Kosten der Energielieferung und Energiebeschaffung. Eine Änderung des Preises hat in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand zu stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Preiserhöhung hat eine entsprechende Preissenkung zu erfolgen und umgekehrt.
Kleinunternehmer (§ 7 Z 33 ElWOG 2010) und Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit einer Preisänderung auf transparente und verständliche Weise mindestens einen Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Preisänderung von Energie AG Vertrieb schriftlich zu informieren. Verbraucher und Kleinunternehmer sind aus Anlass einer derartigen Änderung der Preise gemäß § 80 Abs. 2a ElWOG 2010 berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer derartigen Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der betreffende Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Im letzteren Fall endet das Vertragsverhältnis mit dem vom Kunden erklärten Zeitpunkt. Eine Preisänderung gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss („Sperrfrist“). Der Kunde ist auf sein gesetzliches Kündigungsrecht sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreibens über die Preisänderung besonders hinzuweisen.

6 Mengenermittlung

Energie AG Vertrieb legt den Jahresverbrauchsabrechnungen sowie der Endabrechnung die vom zuständigen VNB gemeldeten Verbrauchswerte bzw. Viertelstunden-Lastprofile zugrunde. Eine Korrektur der Verbrauchswerte ist ausschließlich durch Meldung des zuständigen VNB gem. den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden für die Abrechnung jene Strommengen, auf welche die neuen Preise Anwendung finden, von Energie AG Vertrieb zeitanteilig und temperaturgewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt anhand eines standardisierten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung konkrete Verbrauchswerte des zuständigen VNB vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

7 Rechnungslegung – Ratenzahlung – Bezahlung – Sicherheiten – Mahnspesen – Verzugszinsen

7.1 Rechnungslegung: Energie AG Vertrieb rechnet den Stromverbrauch des Kunden unverzüglich nach Erhalt der gem. Marktregeln vom zuständigen VNB periodisch zu ermittelnden Verbrauchswerte ab. Während dieser Zeiträume zahlt der Kunde, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, monatliche Teilbeträge auf Basis des voraussichtlichen nächsten Jahresrechnungsbetrages (Verbrauchsbasis gem. § 81 Abs. 5 ElWOG 2010). **Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Energiepreise, Systemnutzungsentgelte, Steuern und Abgaben oder das Bezugsverhalten des Kunden, so hat Energie AG Vertrieb das Recht, die Teilbeträge entsprechend anzupassen.**
Die Abrechnung jener Mengen elektrischer Energie, auf welche die neuen Energiepreise, Systemnutzungsentgelte sowie Steuern und Abgaben Anwendung finden, wird zeitanteilig und gewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt – unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben – anhand eines der Kundenanlage zugeordneten standardisierten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Änderung vom zuständigen VNB gemeldete Verbrauchswerte vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

Ergibt die Jahresverbrauchsabrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird Energie AG Vertrieb den übersteigenden Betrag erstatten oder allenfalls mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen, wobei der die Höhe des nächsten Teilbetrages übersteigende Betrag jedenfalls erstattet wird. Nach Beendigung des Energieliefervertrages wird Energie AG Vertrieb zu viel gezahlte (Teil-)Beträge unverzüglich erstatten.

7.2 Bezahlung:
Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z. B. Bankspesen) gehen zu dessen Lasten. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen, Barzahlungen sowie unvollständig übermittelte Formulare bei Telebanking) ist Energie AG Vertrieb darüber hinaus berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag gemäß dem Preisblatt für Nebenleistungen, welches dem Energieliefervertrag angeschlossen ist, in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von Energie AG Vertrieb sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

7.3 Vorauszahlung, Sicherheit, Prepaymentzähler:
Energie AG Vertrieb kann eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung (maximal in der Betragshöhe von drei Monatsverbräuchen) oder eine Belieferung mittels Prepaymentfunktion verlangen, wenn:

- ein außergerichtlicher Ausgleich beantragt wurde;
- ein Insolvenzverfahren, ein Restrukturierungsverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde;
- ein Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wurde;
- der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist;
- aus einem früheren Vertragsverhältnis fällige Zahlungsverpflichtungen offen sind;
- der Kunde sich im Liefervertrag zu einem SEPA-Lastschriftmandat verpflichtet hat und dieses ohne Zustimmung von Energie AG Vertrieb storniert;
- der Kunde einen negativen Bonitätseintrag hat;
- der Kunde einer eindeutigen Identifikationsaufforderung nicht nachkommt.

Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bemessen sich an der Höhe der Teilbeträge gem. Pkt. 7.1 – oder – wenn der Energie AG Vertrieb solche Daten nicht vorliegen am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standard-Lastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht.

Energie AG Vertrieb ist berechtigt, die Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bei Änderungen der Teilbeträge anzupassen. Statt einer Vorauszahlung kann Energie AG Vertrieb die Leistung einer Sicherheit (z. B. Barkaution, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern, Bankgarantie, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) im Wert von drei monatlichen Teilbeträgen verlangen. Dem Kunden ist die Sicherheitsleistung nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückzugeben, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank verzinst rückerstattet wird. Eine Verzinsung entfällt jedoch, wenn der Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank zum Berechnungszeitpunkt null oder negativ ist. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und der Kunde während eines Zeitraums von zumindest sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug geraten ist.

Energie AG Vertrieb kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch Energie AG Vertrieb gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler unbeschadet der ihm gemäß § 77 ElWOG 2010 eingeräumten Rechte stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion. Energie AG Vertrieb wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der Prepaymentfunktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln.

7.4 Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen:
Bei Zahlungsverzug von Konsumenten im Sinne des KSchG kann Energie AG Vertrieb gem. § 1333 ABGB Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank verlangen. Sollte der Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank zum Berechnungszeitpunkt null oder negativ sein, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % als vereinbart. Gegenüber Unternehmern kommen die Bestimmungen der §§ 456 und 458 UGB zur Anwendung. Darüber hinaus sind die Mahnspesen lt. Preisinformation für Nebenleistungen sowie etwaige zusätzlich notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal (lt. Preisinformation für Nebenleistungen) verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie des jeweiligen Rechtsanwaltstarifs ergebenden Höhe verrechnet.

7.5 Ratenzahlung:
Energie AG Vertrieb wird Verbrauchern und Kleinunternehmern für eine aus einer Jahresabrechnung resultierende Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung entsprechend den Bestimmungen des § 82 Abs. 2a ElWOG 2010 sowie der Ratenzahlungs-Verordnung des Vorstandes der E-Control, BGBl. II, 180/2022 gewähren. Verbraucher und Kleinunternehmer können ihr Ersuchen formfrei an Energie AG Vertrieb richten. Nach Zugang des Ersuchens wird Energie AG Vertrieb unverzüglich ein Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung an den Kunden übermitteln. In jedem Fall ist die Möglichkeit der monatlichen Ratenzahlung über einen Zeitraum bis zur nächsten Jahresabrechnung anzubieten. Bei einer Nachzahlung, die mindestens die Höhe von vier aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht, sowie in begründeten Fällen ist auch eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten anzubieten. Die Errichtung der Ratenzahlungsvereinbarung ist für den Kunden kostenfrei. Energie AG Vertrieb wird Verbraucher und Kleinunternehmer auf jeder Jahresabrechnung und auf jeder eine Jahresabrechnung betreffenden Mahnung deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen, hinweisen.

8 Grundversorgung

Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich gegenüber Energie AG Vertrieb auf die Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG 2010 sowie den darauf beruhenden jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Bestimmungen berufen, werden zum gesetzlich festgelegten Tarif, der jederzeit im Internet auf https://www.energieag.at/Privat/Services/Downloads/Download-Strom abgerufen werden kann und zu den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Strom mit Strom beliefert.

9 Haftung – Schadenersatz

Energie AG Vertrieb haftet dem Kunden gegenüber für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden, insbesondere solche infolge fehlerhafter bzw. verspäteter Abrechnung oder Wechselprozesse, haftet Energie AG Vertrieb nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Bei Berechnungsfehlern von Energie AG Vertrieb wird der Fehlbetrag mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben bzw. abgezogen. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 2.500,00 pro Schadensfall begrenzt. Weiters haftet Energie AG Vertrieb gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG weder für Folgeschäden, soweit diese nicht untypische oder unvorhersehbare Schädigungen oder Personenschäden betreffen, noch für entgangenen Gewinn. VNB sind keine Erfüllungsgehilfen der Energie AG Vertrieb.

10 Formerfordernis und Zugangsregelung – Datenschutz – Salvatorische Klausel – Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1 Schriftformerfordernis und Zugangsregelung:
Vertragserklärungen des Kunden können von diesem über die von Energie AG Vertrieb zum Abschluss von Verträgen bzw. zur Abgabe von Vertragserklärungen zur Verfügung gestellten Kommunikationskanäle abgegeben werden (z. B. Brief, Website, E-Mail, Kundenportal), sofern die Identifikation und Authentizität der Vertragspartner sichergestellt ist. Vertragserklärungen von Energie AG Vertrieb können – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit Energie AG Vertrieb vorliegt – auch per einfachem E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Eine Unterschrift kann entfallen, wenn die Vertragserklärung mit Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung ausgefertigt wird, mittels einfachen EMails abgegeben wird oder auf einer von Energie AG Vertrieb eingerichteten Website vorgenommen wird und die Identifikation und Authentizität der Vertragspartner sichergestellt ist. Eine Erklärung von Energie AG Vertrieb gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde Energie AG Vertrieb eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und Energie AG Vertrieb die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

10.2 Datenschutz:
Unsere Datenschutzerklärung befindet sich auf https://www.energieag.at/datenschutz-vertrieb

10.3 Salvatorische Klausel:
Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder eines auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Stromliefervertrages lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten im Sinne des KSchG – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

10.4 Rechtswahl und Gerichtsstand:
Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/ oder dem Stromliefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Vertrages. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten abgeschlossen werden, ausschließlich das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

11 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Energie AG Vertrieb ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 80 Abs. 2 ElWOG 2010 berechtigt. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt (Änderungserklärung). In diesem Schreiben sind die Änderungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Sofern der Kunde den Vertrag nicht binnen der Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung kündigt, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Energie AG Vertrieb mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt des Endes der Kündigungsfrist liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Kündigt der Kunde den Stromliefervertrag innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist ab Zugang der Änderungserklärung, endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

12 Informationsservice

12.1 Informations- und Beschwerdemöglichkeiten:
Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen für Sie jederzeit im Internet unter https://www.energieag.at bereit.

Darüber hinaus steht Ihnen unsere kostenlose Service-Hotline unter +43 (0)800 818000 zur Verfügung.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl Energie AG Vertrieb als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter https://www.e-control.at

12.2 Rücktrittsrechte: Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 3 KSchG oder § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von Energie AG Vertrieb für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumlichkeiten noch bei einem von Energie AG Vertrieb auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher Energie AG Vertrieb über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Dafür kann das von Energie AG Vertrieb zur Verfügung gestellte Muster „Widerrufsformular“ unter https://www.energieag.at/Privat/Strom/Rechtliches verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Ist Energie AG Vertrieb den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Energie AG Vertrieb die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem Energie AG Vertrieb diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat Energie AG Vertrieb dem Verbraucher alle Zahlungen, die Energie AG Vertrieb vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Energie AG Vertrieb eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Energie AG Vertrieb dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher Energie AG Vertrieb den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher Energie AG Vertrieb von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Strom entspricht.

12.3 Es wird gem. § 84a Abs. 3 ElWOG 2010 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung (inkl. Clearing), zur Stromverbrauchsprognose, zur Entwicklung von auf Viertelstundenwerten basierenden Produkten, zur Produktberatung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs. 1 ElWOG 2010 verwendet werden.

12.4 Gleichbehandlung:
Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (wie z. B. Kunde etc.) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

Stand 10/2024